

Satzung zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen – Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) -

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.1), § 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), §§ 17 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches — Kinder- und Jugendhilfe-(Kindertagesstätten-gesetz — KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04 Nr. 16); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. 1/20 Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) befinden. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Lübben (Spreewald) werden Elternbeiträge entsprechend § 17 KitaG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegeeinrichtung der Stadt Lübben (Spreewald) gilt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essgeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Inanspruchnahme von ergänzenden Betreuungsangeboten sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem tatsächlichen Bedarf. Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Für die Aufnahme eines Kindes ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (3) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist eine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten durch die Stadt Lübben (Spreewald), in Kooperation mit den Trägern der freien Kindertagesstätten in der Stadt Lübben (Spreewald). Im Rahmen der Möglichkeiten wird die gewünschte Betreuungseinrichtung berücksichtigt, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- (5) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erfolgt sind. Bei bereits aufgenommenen Kindern müssen diesbezüglich die gesetzlichen Vorschriften und Fristen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung kommt es zum Ausschluss aus der Kindertagesstätte. Als Nachweis dient der Impfausweis.
- (7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Abschluss des Betreuungsvertrages die vorliegende Satzung in der jeweils geltenden Form an.
- (8) Die Personensorgeberechtigten erkennen außerdem die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind personensorgeberechtigte Elternteile im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Elternbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in der Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der Hälfte. Die Eingewöhnungszeit - diese kann individuell nach Eingewöhnungsbedarf des Kindes variieren - ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Änderungen des Elternbeitrages auf Grund des Wechsels eines Kindes vom Krippen- zum Kindergartenkind werden vom ersten Tag des, dem Geburtsmonat folgenden Monats, an wirksam.
- (3) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten kein Beitrag der Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag und für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben. Eventuelle Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Beitragsbescheid bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Bescheides bestehen.

- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Das gilt insbesondere für eventuelle Schließzeiten einer Einrichtung aus betrieblichen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Vorrübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Elternbeitragspflicht unberührt. Bei Abwesenheit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, auf Grund von längerer Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt o. ä. wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Lübben (Spreewald).

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Beitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderung für Elternbeiträge werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
 - dem Alter der Kinder.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Elternbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält die Neufestsetzung des Elternbeitrages rückwirkend bis zu diesem Zeitpunkt. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Berücksichtigung dieses Umstandes auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart (Erhöhung oder Verringerung) so wird § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 entsprechend angewendet.
- (4) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10.
- (5) Beim vereinbarten Betreuungsumfang wird die tägliche Betreuungszeit mit der Einrichtungsleitung festgelegt. In begründeten Fällen kann die Betreuungszeit in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die vereinbarte Gesamtbetreuungszeit nicht überschreiten.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der Elternbeitragspflichtige, der gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) seine Einkommensverhältnisse nicht nachweisen möchte, wird mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet, welcher ebenfalls der Anlage zu entnehmen ist.
- (2) Für Hortkinder wird an schulfreien Tagen sowie in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) anzuzeigen und nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (3) Fahrschüler des Hortbereiches, die nur einen Rechtsanspruch von vier Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.
- (4) Während eventueller Schließzeiten besteht zunächst kein Anspruch auf Unterbringung in einer Einrichtung. Darüberhinausgehende Festlegungen bleiben der Stadt Lübben (Spreewald) vorbehalten.

§ 9 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten sind nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das komplette Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen), d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zzgl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
Für Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich aller öffentlichen Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- kurzfristige- oder geringfügige Beschäftigung pauschal vom Arbeitgeber versteuert, Einnahmen nach dem SGB III — Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat (oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %), Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind (sofern Unterhaltsleistungen nicht dem Regelunterhalt entsprechen, kann eine Überprüfung veranlasst werden oder die Düsseldorfer Tabelle zur Anwendung kommen),
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG), Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates oder eine aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens lebenslange Versorgung.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Wohngeld,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- BAföG-Leistungen (teilweise),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge sowie
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. Dienst-PKW für private Nutzung).

(7) Bei Elternbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Elternbeiträge wird in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage eines Einkommensteuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es

wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei selbstständiger Tätigkeit wird die Einnahmeüberschussrechnung oder Gewinn und Verlustrechnung des Vorjahres akzeptiert.

- (2) Der Beitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich spätestens bis zum 31.03. verpflichtet, seine Einkommensunterlagen unaufgefordert einzureichen. Auf Verlangen können weitere Unterlagen oder Urkunden angefordert werden, soweit diese für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich sind. Bei Nichtvorlage zum festgelegten Termin wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (3) Gemäß § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Zutreffendes kann nur berücksichtigt werden, wenn es auf Nachfrage bei der Stadt Lübben (Spreewald) angezeigt und nachgewiesen wird. § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 wird analog angewendet.
- (4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen zum ersten Tag des folgenden Monats nach Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt. Die Beitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (5) Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid oder Einnahmeüberschussrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Beitragsbescheid. Der Beitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Beitragstabelle gemäß Anlage erhoben.
- (6) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in der Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Dahme-Spreewald gilt § 1 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.
- (8) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist. Entsprechende Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu richten.
- (9) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen.

§ 11 Verpflegung

- (1) In den kommunalen Einrichtungen werden ein Mittagessen sowie Getränke angeboten.
- (2) Für die Mittagessenversorgung werden die personensorgeberechtigten Elternteile auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten bzw. Satzung für die Schülerspeisung in der Stadt Lübben (Spreewald) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die zu keiner Kindertagesstätte der Stadt Lübben (Spreewald) gehören und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine befristete Unterbringung für maximal 20 Werktage, vorbehaltlich freier Kapazitäten. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Lübben (Spreewald) vor der Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Der Tagesatz ist unabhängig vom Einkommen gemäß der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Elternbeitragspflichtige kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Bei mehr als zwei Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren. Voraussetzung für den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz ist, dass keine offenen Forderungen aus Elternbeiträgen beim Träger bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung besteht nicht.
- (3) Der Elternbeitragspflichtige wie auch die Stadt Lübben (Spreewald) können den Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen oder schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Kündigt der Elternbeitragspflichtige ohne Angabe triftiger Gründe, erwirbt dieser erst nach zwei Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz. Voraussetzung dafür ist, dass keine offenen Forderungen aus Elternbeiträgen bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung besteht nicht.
- (6) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt Lübben (Spreewald) gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Lübben (Spreewald) ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren – Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald) vom 05.07.2012 mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 02.11.2021



Lars Kolan
Bürgermeister



Anlage zu der Satzung zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Biota) sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)	Krippe				Kindergarten				Hort	
	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden									
	bis 6	6-8 h	8- 10 h	bis 6	6 - 8 h	8 - 10 h	bis 4	über 4		
	Staffelung des Elternbeitrages									
0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.001	20,00	25,00	25,00	20,00	25,00	25,00	25,00	25,00	12,00	15,00
21.001	30,00	35,00	38,00	30,00	34,00	35,00	35,00	35,00	17,00	26,00
22.501	41,00	50,00	57,00	35,00	41,00	45,00	45,00	45,00	19,00	29,00
24.001	52,00	65,00	76,00	40,00	48,00	55,00	55,00	55,00	21,00	32,00
25.501	63,00	80,00	95,00	45,00	55,00	65,00	65,00	65,00	23,00	35,00
27.001	78,00	95,00	114,00	50,00	62,00	75,00	75,00	75,00	25,00	38,00
28.501	84,00	110,00	133,00	55,00	69,00	85,00	85,00	85,00	27,00	41,00
30.001	96,00	125,00	152,00	60,00	76,00	95,00	95,00	95,00	29,00	44,00
31.501	104,00	140,00	171,00	65,00	83,00	105,00	105,00	105,00	31,00	47,00
33.001	118,00	155,00	190,00	70,00	90,00	115,00	115,00	115,00	33,00	50,00
34.501	129,00	170,00	209,00	75,00	97,00	125,00	125,00	125,00	35,00	53,00
36.001	140,00	185,00	228,00	80,00	104,00	135,00	135,00	135,00	37,00	56,00
37.501	151,00	200,00	247,00	85,00	111,00	145,00	145,00	145,00	39,00	59,00
39.001	162,00	215,00	266,00	90,00	118,00	155,00	155,00	155,00	41,00	62,00
40.501	173,00	230,00	285,00	95,00	125,00	165,00	165,00	165,00	43,00	65,00
42.001	184,00	245,00	304,00	100,00	132,00	175,00	175,00	175,00	45,00	68,00
43.501	195,00	260,00	323,00	105,00	139,00	185,00	185,00	185,00	47,00	71,00
45.001	206,00	275,00	342,00	110,00	146,00	190,00	190,00	190,00	49,00	74,00
46.501	217,00	290,00	361,00	115,00	153,00	195,00	195,00	195,00	51,00	77,00
48.001	228,00	305,00	380,00	120,00	160,00	200,00	200,00	200,00	53,00	80,00

Höchstbeitrag:

bis 6h	6-8h	8-10h
228,00 €	305,00 €	380,00 €
120,00 €	160,00 €	200,00 €

Krippe 0 - 3 Jahre

Kindergarten 3 - 6 Jahre

4h	ü 4h
53,00 €	80,00 €

Hortkinder

Gastkinder Tagessatz:

bis 6h	6-8h	8-10h
40,00 €	70,00 €	110,00 €
25,00 €	45,00 €	70,00 €

Krippe 0 - 3 Jahre

Kindergarten 3 - 6 Jahre

4h	ü 4h
4,00 €	8,00 €

Hortkinder

Unterhaltsberechtigzte Kinder:

Zahl der unterhaltsberechtigzten Kinder	1	2	3	4 und mehr
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	90%	80%	70%